Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/3773**

Der Bundesminister für Verkehr
StB 2 – Fbb – 94 Vms 65 III

Bonn, den 21. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Änderung der vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1965 – Drucksache IV/3300 –**

Dem Wunsch des Deutschen Bundestages nach einem Bericht über die Neufassung der „Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden" entsprechend teile ich mit, daß ich die Richtlinien nach den Empfehlungen des Deutschen Bundestages – Drucksache IV/3300 – im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen durch mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1965 vom 29. Juni 1965 geändert habe. Ein Abdruck des Rundschreibens ist beigefügt. Damit ist dem Wunsch des Deutschen Bundestages auf Verbesserung der Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Rechnung getragen.

Die weiteren Anregungen des Deutschen Bundestages zur Zuschußgewährung sollen zu gegebener Zeit in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Seebohm

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Der Bundesminister für Verkehr
StB 2 – Fbb – 94 Vms 65 II

Bonn, den 29. Juni 1965

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 7/1965

Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder

– mit Nebenabdrucken für die Regierungen
oder Mittelbehörden, Straßenbauämter –

Nachrichtlich:

An
den Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofs,
6 Frankfurt (M)

die Verbindungsstelle Berlin des Bundesministers für Verkehr,
1 Berlin

Betr.: Änderung der vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 8/1961, VkBl. 1962, S. 16) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) Die reinen Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 FStrG), ferner die Kosten für Geh- und Radwege, Standspuren und Haltebuchten, sowie Einrichtungen der Straßenbeleuchtung in Straßentunneln und die Straßenbeleuchtung, die im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig ist;".

2. In Nr. 4 Buchstabe b wird das Wort „drei" in „fünf" geändert.

3. Nr. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) Die Kosten für Straßenbeleuchtung (ausgenommen die in Nr. 4 a genannten beiden Fälle);".

4. In Nr. 5 Buchstabe d wird das Wort „Standspuren" gestrichen.

5. Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

   „6. Höhe der Zuwendungen

   Die Zuwendungen betragen in der Regel 40 % der zuschußfähigen Baukosten (s. Nr. 4). Übersteigt das Bauvorhaben wegen der Höhe der Baukosten die Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast, so können in solchen besonderen Ausnahmefällen für den Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten bis zu 50 % der zuschußfähigen Baukosten gewährt werden, wenn das Land eine Zuwendung von mehr als einem Drittel der zuschußfähigen Baukosten gewährt. Die Zuwendung des Bundes von 40 % wird um die gleiche Prozentzahl erhöht, um die die Zuwendung des Landes über 33 1/3 % hinausgeht."

6. Nr. 11 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

   „a) bei Gesamtzuwendungen des Bundes über 1 500 000 DM;
   bei Gesamtzuwendungen des Bundes über 800 000 DM, wenn eine Zuwendung von mehr als 40 % der zuschußfähigen Baukosten gewährt werden soll;".

7. In Nr. 12 wird die Zahl „500 000" durch die Zahl „1 500 000" ersetzt.

8. Die Muster sind wie folgt zu ändern:

   Muster 1

   Nr. 2 Buchstabe c und d erhalten folgende Fassung:

   „c) Zuwendungen des Landes (– nicht – rückzahlbar) zu den zuschußfähigen Baukosten ..... DM

   d) Zuwendungen des Bundes (– nicht – rückzahlbar) zu den zuschußfähigen Baukosten ..... DM

   Muster 3

   Die Ziff. 1–3 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„1.	Höhe der reinen Baukosten	1 340 000,– DM
2.	Höhe der zuschußfähigen Grunderwerbskosten	270 000,– DM
3.	Höhe der zuschußfähigen Baukosten	1 610 000,– DM
4.	Höhe der Zuwendungen (40 % **) des Betrages der Ziff. 3)	644 000,– DM

   Muster 4

   Zeilen 5 und 6 des Textes erhalten folgende Fassung:

   „einen Zuschuß – Darlehen –
   von .....% der zuschußfähigen Baukosten,".

Bei Anwendung der Nr. 4 Buchstabe a ist zu berücksichtigen, daß die Straßenbeleuchtung nur in besonders liegenden Ausnahmefällen im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig sein wird. Kosten für Straßenbeleuchtung gehören nicht zu den zuschußfähigen Kosten, wenn schon aus allgemeinen polizeilichen Gründen eine Beleuchtungspflicht besteht.

Bei der Bezuschussung von Kosten für Gehwege bitte ich, darauf zu achten, daß ein Zuschuß nur insoweit in Betracht kommen kann, als die Breite des Gehweges für den Fußgängerverkehr – nicht aber für Schaukästen, Verkaufsstände, Promenaden u. ä. – erforderlich ist.

Die Neufassung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1966 in Kraft. Sie gilt daher nur für solche Maßnahmen, die im Jahre 1966 neu begonnen werden und erstmals im Jahre 1966 einen Bundeszuschuß erhalten sollen. Die laufenden Maßnahmen, die sich über das Jahr 1965 hinaus erstrecken, sind nach der bisher geltenden Fassung der Richtlinien abzuwickeln.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß die Länder der Berechnung ihres Zuschußanteils die Neufassung der Richtlinien zugrunde legen.

Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Eymann